



Hansjörg Deichsel
Zimmer-Nr. 04.014
Tel. 08031/392-3506
Fax 08031/392-93506
Hansjoerg.Deichsel@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35 WG-2024-70031

DATUM
29.02.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
auf Erweiterung der bestehenden Aufbereitungsanlage durch Kapazitätserhöhung auf
dem Flurstück 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt, (Anhang 1 4. BImSchV Nr.
8.10.1.1)**

Anlage(n) 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
 1 Kostenrechnung
 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern II und III die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage durch Kapazitätserhöhung auf dem Flurstück 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt.

Die Erweiterung umfasst die Erhöhung der Annahmekapazität und der Durchsatzleistung sowie Installation zusätzlicher Tanks und Austausch der Flotationsanlage sowie Kammerfilterpressen.



II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen im Genehmigungsbescheid zu beachten.

1. **Antrag**
2. **Beschreibung zum Antrag**
3. **Kurzbeschreibung Anlagenerweiterung**
4. **Datenblatt neue Kammerfilterpressen**
5. **Entsorgungsnachweise**

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
 - Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.
- 1.2 Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachverständigen Person erfolgen, die über Zuverlässigkeit, Fachkunde sowie praktische Erfahrung verfügt.

2. Weitergeltung bestehender Genehmigungen:

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3. Auflagen

3.1 Wasserwirtschaft

Nach erfolgter Erweiterung ist die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3.2 Sonstiges

Durch diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 08.10.2021 geändert bzw. angepasst:

3.2.2 Apparative Ausstattung

Die mit Schreiben vom 23.05.2023 angezeigten zwei Kammerfilterpressen 90 l werden ersetzt durch zwei Kammerfilterpressen 250 l. Hierdurch entfallen die 6 Entwässerungscontainer für Schlämme zur Nachbehandlung.

Die Flotationsanlage OKO-aquaclean 1000E wird ersetzt durch die Flotationsanlage OKO-aquaclean 4000E.

3.3.2 Zulässige Behandlungsmengen

Die maximale Anlagenleistung wird bestimmt durch die Kapazität der Emulsionsspaltanlage. Diese beträgt 2 – 6 m³/h bzw. 80 t/d.

3.3.3.1 Die maximalen Lagermengen an gefährlichen Abfällen betragen:

Bezeichnung	Anzahl	Menge
Flüssige Abfälle zur Behandlung	5 Lager-/Prozesstanks	je 29 m ³ bzw. 29 t
Altöl	1 Lagertank	29 m ³
Schlämme zur Vorentwässerung	6 Abladeboxen	ges. 120 m ³ bzw. 192 t

4. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Öffentliche Auslegung

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

6. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 5 dieses Bescheides wird angeordnet.

IV. Kostenentscheidung

- a. Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.
- b. An Gebühren werden 7.235,73 Euro festgesetzt.
- c. An Auslagen werden 261,00 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Der Anlagenbetreiber beantragte mit Schreiben vom 16.01.2024, eingegangen im Landratsamt Rosenheim am 16.01.2024, die wesentliche Änderung der genehmigten Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf Flurstück 782, Gemarkung Griesstätt, Gemeinde Griesstätt.

Außerdem wurde beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer II genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. Genehmigungserfordernis und Auslegung

Die von der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beantragte Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 08.10.2021 um die Erhöhung der Kapazität der bestehenden Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Gemarkung Griesstätt ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.10.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o.g. Anlage dar, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG nicht, da dies vom Vorhabenträger beantragt wurde und ferner die nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu besorgen waren.

3. Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

3.1 Beteiligung Fachstellen und Träger öffentlicher Belange

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt.

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 – Abfallrecht
Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 – Umweltingenieur
Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 - Wasserrecht, -wirtschaft
Gemeinde Griesstätt,

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen

sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Griesstätt hat in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2024 das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

3.2 Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern III 1 - 5 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Griesstätt gefährden könnte. Die vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen greifen auch durch Erweiterung bzw. Austausch einzelner Anlagenkomponenten in die bestehende Anlage ein (z.B. neue Spaltanlage oder Kammerfilterpressen), so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung im Falle einer Klage mit einem Stillstand des kompletten Betriebsprozesses zu rechnen wäre. Durch die angeordneten Auflagen ist zudem sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern III 1 - 5 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, weil die physikalisch-chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist (§§ 5ff UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG).

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6,10,11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio € eine Gebühr in Höhe von 5.750 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten vor. Die Gebühr ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €.

Die Investitionskosten für die Erweiterung der bestehenden Anlage betragen laut Antrag 547.145 €. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr wird daher auf 5.985,73 € festgesetzt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung werden 250,00 € sowie für die Prüffelder des umwelttechnischen Personals 1.000,00 € festgesetzt.

Insgesamt ist damit als Genehmigungsgebühr ein Betrag in Höhe von 7.235,73 € festzusetzen. Auslagen sind in Höhe von 261,00 € für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt angefallen.

5. Hinweise

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die beantragte Genehmigung nach § 8a BImSchG konnte entfallen, da zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gleich die endgültige Genehmigung erteilt werden konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).



Deichsel